Eine Anordnung einer Fußgängerzone auch zu „zeitlich befristeten Versuchszwecken" dürfte ohne entsprechende Teileinziehung rechtswidrig sein, weil die wegerechtliche Widmung für den betroffenen Abschnitt kein entsprechendes straßenverkehrsrechtliches Verbot rechtfertigt. Die eingangs erwähnte Erleichterung der Verkehrsversuche befreit lediglich vom Nachweis und aufwendigen Begründung einer besonderen örtlichen Gefahrenlage.

Die **Verwaltungsvorschrift** (VwV) zur StVO gibt *„Zu den Zeichen 242.1 und 242.2 Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs"* vor:

1 I. Die Zeichen dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaften angeordnet werden. **Fahrzeugverkehr darf nur nach Maßgabe der straßenrechtlichen Widmung zugelassen werden.**

Dieselbe VwV schreibt in Rnr. 45a zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung vor:

> Vor der Anordnung von Verkehrsverboten für bestimmte Verkehrsarten durch Verkehrszeichen, wie insbesondere durch Zeichen 242.1 und 244.1, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche **Teileinziehung** erforderlich ist. **Diese ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten** auf Dauer vollständig oder **weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen.** Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht.

Da die Widmung der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Laurentius- und Auer Schulstraße nach Kenntnis des Petenten für den einjährigen Verkehrsversuch nicht geändert wurde, gibt diese eine Nutzung für den Durchgangsverkehr durch, der straßenverkehrsrechtlich gewährleistet werden muß. Dem steht eine Anordnung einer Fußgängerzone entgegen.

Zu 2: Poller als Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn

Der nun als Fußgängerzone ausgewiesene Abschnitt der Friedrich-Ebert-Straße ist analog der Friedrichstraße zwischen Neumarkt und Willy-Brandt-Platz beidseitig mit Pollern und Sperrpfosten verplombt, so daß getrennte Bereiche für Fußgänger und Fußgänger + Kfz-Verkehr entstehen, also Gehwege an den Seiten mit einer Fahrbahn in der Mitte. Die Einrichtung einer Fußgängerzone (Zeichen 242 StVO) sowie eines verkehrsberuhigten Bereichs (Zeichen 325 StVO) bedingt jedoch die bauliche Gestaltung als sog. Mischverkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer. Dieses Argument wird als Ablehnungsgrund gegen die Einrichtung der Luisenstraße als verkehrsberuhigten Bereich genannt, spielt bei der Einrichtung einer Fußgängerzone Friedrich-Ebert-Straße plötzlich keine Rolle mehr.

Zur (damaligen „Fußgängerzone" Friedrichstraße schrieb der Petitionsausschuß des Landtages:

> „Die bauliche Gestaltung der Friedrichstraße mit in Längsrichtung angelegten Verkehrsflächen, Parkplätzen und Sperrpfosten wirkt geschwindigkeitsfördernd. Der Eindruck eines geschwindigkeitsreduzierten Fußgängerbereichs wird nicht vermittelt. Die Ausschilderung als Fußgängerzone entspricht daher nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und ist aus Sicht der Fußgänger verkehrssicherheitsgefährdend."

In der Friedrich-Ebert-Straße trennen die Poller die Straße (Fußgängerzone) vom Laurentiusplatz (Fußgängerzone). Zudem fehlen auf dem neu ausgewiesenen Fußgängerbereich jegliche Dinge, die Aufenthaltsqualität vermitteln sollen. Wikipedia beschreibt die Eigenschaft einer Fußgängerzone wie folgt:

> „Die Straßenraumgestaltung ist an die Bedürfnisse des Fußverkehrs angepasst, durch ansprechende Oberflächengestaltung des Belages und Ausstattung mit Möblierung (Bänke, Beleuchtung, Brunnen

Anregung

Es wird angeregt,

1. die auch zu Versuchszwecken zur Ausweisung des Abschnitts der Friedrich-Ebert-Straße zwischen Laurentius- und Auer Schulstraße als Fußgängerzone (Zeichen 242.1 Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]) notwendige wegerechtliche Widmung vorzunehmen (Erläuterung unten),
2. die Poller auf diesem Abschnitt zu entfernen (straßenverkehrsrechtliche Erfordernis zur Herstellung einer Mischverkehrsfläche),
3. den Radverkehr straßenverkehrsrechtlich zuzulassen, indem das Zusatzzeichen unter das Zeichen 242.1 angebracht wird.

Begründung



***Foto 1:** Der neue Fußgängerbereich vermittelt den Eindruck einer verpollerten Rennstrecke, jedenfalls nicht den „Eindruck eines geschwindigkeitsreduzierten Fußgängerbereichs".*

Zu 1: Straßenrechtliche Widmung zur (testweisen) Ausweisung einer Fußgängerzone vorgeschrieben

Mit Einführung der StVO-Novelle vom 20. April 2020 wurde die Erprobungsklausel in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz erweitert, indem für Verkehrsversuche nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz die neue Nummer 7 des § 45 Absatz 9 Satz 4 von der Regelung des § 45 Absatz 9 Satz 3 ausnimmt. Beschränkungen des fließenden Verkehrs im Rahmen der Erprobung verkehrsregelnder oder -sichernder Maßnahmen bedürfen damit nicht mehr des Nachweises und einer aufwendigen Begründung einer besonderen örtlichen Gefahrenlage (nach der Rechtsprechung eine um ca. 2/3 gesteigerte Gefahrenlage) für eines der in § 45 genannten Rechtsgüter. **Verkehrsversuche nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz sind trotz dieser Neuregelung auch weiterhin ausschließlich im Rahmen des geltenden Rechts, das heißt, nur mit den Mitteln der Straßenverkehrs-Ordnung möglich** – vgl. hierzu BR-Drs. 591/19 vom 7.11.2019.

Zur Einrichtung einer Fußgängerzone ist eine wegerechtliche Widmung, also eine Nutzungsvorgabe, vonnöten, bei Änderung der Nutzung zumindest eine Teileinziehung. Das bedeutet, daß ein bestimmter Verkehrsraum dem allgemeinen Verkehr entzogen wird. Es handelt sich dabei um einen wegerechtlichen Vorgang (→ Straßen- und Wegegesetz NRW), bei dem die Straßenverkehrsbehörde (zuständig für das Straßenverkehrsrecht, StVO) letztlich nur vollziehend tätig ist, also die Verkehrswidmung mit den Mitteln der StVO umsetzt.

und Bäume) wird eine gestalterische Wirkung erzeugt, die die Aufenthaltsqualität erhöht. Fußgängerzonen oft gesäumt von Geschäften, Restaurants, Cafés und touristischen Zielen."

All das läßt die neue Fußgängerzone vermissen. Es gibt keine Bänke, die Außengastronomie quetscht sich auf den alten südlichen Gehweg und weeeeit weg auf den Laurentiusplatz. Aufenthaltsqualität wird nicht vermittelt.

Daher müssen die Sperrpfosten auf beiden Seiten der neuen „Fußgängerzone" beseitigt werden, um zumindest optisch einen gemeinsamen Bereich für Fußgänger zu erzeugen und damit die Vorgaben der StVO und der technischen Richtlinien halbwegs zu genügen. Denn die unterschiedliche Pflasterung der ehemaligen „Fahrbahn" (grobe Pflasterung) und der Gehwege (kleine Pflasterung) bleibt bestehen.

Zu 3: Zusatzzeichen sind unterhalb des Verkehrszeichen anzubringen, auf das sie sich beziehen

§ 39 StVO

(3) Auch Zusatzzeichen sind Verkehrszeichen. Zusatzzeichen zeigen auf weißem Grund mit schwarzem Rand schwarze Sinnbilder, Zeichnungen oder Aufschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht.



In Wuppertal gilt Satz 3 offenbar nicht. Nach dem Sinn dieses Satzes und der StVO jedenfalls ist das angeordnete, alleinstehende Zusatzzeichen „Radverkehr (sinn) frei" (Foto rechts) ohne Bezug zu einem (fehlenden) darüberstehendem Verkehrszeichen. Darunter befindet sich das Zeichen 242.1 Fußgängerzone, Anfang und darunter ein Zusatzzeichen „**Be- und Entladen Mo–Fr 6–11h, Sa 6–10h frei, Zufahrt zu den Privatstellplätzen Friedrich-Ebert-Str. 15–17 frei**".

Soll die Fußgängerzone auch für Radverkehr freigegeben werden, muß das Symbol „🚲 **frei**" ebenso unterhalb des Zeichens 242.1 angeordnet werden, bspw. durch den Text: „🚲 **und Zufahrt zu den Privatstellplätzen Friedrich-Ebert-Str. 15–17 frei**".